

Datum: 19.04.2019

Bundesrat genehmigt Revision an sechs Umweltverordnungen

Am 17. April 2019 hat der Bundesrat Änderungen von sechs Verordnungen im Umweltbereich genehmigt. Neben technischen Anpassungen in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) um den Aufbau des 5G-Netzes vorzubereiten, wurden auch Änderung der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) genehmigt.

Vor allem die Änderungen der ChemRRV und der GSchV könnten für SVC Mitglieder von Interesse sein, welche im Einkauf oder Handel von Chemikalien, im Umweltbereich oder für Compliance tätig sind.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wird an das europäische Recht und geänderte internationale Übereinkommen angepasst. Für diverse Stoffe wurden neue Beschränkungen und Verbote erlassen. Zudem wurden bei den Vorschriften über ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe verschiedene Anpassungen gemacht, die zum Ziel haben, die Verwendung dieser Stoffe weiter zu reduzieren.

Weiter hat der Bundesrat kleineren Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zugestimmt, welche unter anderem die Umsetzung der Programmvereinbarungen regeln. Zudem sollen ab 2028 zusätzlich kleine Abwasserreinigungsanlagen mit einer Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen (z.B. hormonaktive Stoffe oder Antibiotika) ausgebaut werden. Der Ausbau wird jedoch nur erforderlich, wenn damit die Belastung des Gewässers stark verringert wird.

Zudem haben die beiden Vereine, Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) neu ein Beschwerderecht im Umweltbereich. Die beiden Vereine wurden in den Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) aufgenommen.

Inkrafttreten der revidierten Verordnungen

Die ergänzte VBO tritt bereits am 1. Juni 2019 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen der ChemRRV werden ebenfalls ab 1. Juni 2019 gelten, mit Ausnahme bestimmter Regelungen, die gestaffelt bis 2024 in Kraft treten.

Die revidierte GSchV gilt ab 1. Januar 2021 und die zusätzlichn Anforderungen für kleine Abwasserreinigungsanlagen treten ab 2028 in Kraft.

Auszug und Zusammenfassung durch Andreas Gitzi aus

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74712.html>

Für weitergehende Informationen, siehe folgende Links:

- [Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen \(ChemRRV\)](#)
- [Erläuternder Bericht zur Änderung der ChemRRV](#)
- [Gewässerschutzverordnung \(GSchV\)](#)
- [Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV](#)
- [Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen \(VBO\)](#)